



WST1-KB-900/004-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.at - www.noe.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	MMag. Vladimira Scholz	15189	18. Februar 2026
	Alina Ramusch	15320	

Betreft
Friedrich Peleska GmbH - Zwischenlager - Standort: Gemeinde Raasdorf (GF), KG
Raasdorf, Gst.Nr. 239/1, Genehmigungsverhandlung am 23.03.2026,
Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002.

Kundmachung

Die Friedrich Peleska GmbH hat mit Schreiben vom 05.06.2025 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

- Errichtung eines Zwischenlagers zur Lagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen (Erden und Aushubmaterial)

auf dem Grundstück Nr. 239/1, KG Raasdorf eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass Rübenerde und Aushubmaterial mit Ernterückständen von den örtlichen Landwirten zum Erdenwerk geliefert werden und diese holen im darauffolgenden Frühjahr die Erden zur Aufbringung auf den landwirtschaftlichen Flächen (Felder) wieder ab. Die Rübenerde wird durch die Fa. Friedrich Peleska GmbH u.a. umgelagert, gesiebt oder auch mit anderen Substraten, z.B. Sand, Kompost und Ziegelsplitt (Recycling-Baustoff Qualität U-A) vermischt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 23. März 2026 **BEGINN:** 09:00 Uhr
ORT: Gemeindeamt Raasdorf
Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf

an.

Verhandlungsleitung: Frau MMag. Vladimira Scholz, Klappe 15189

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

MMag. S c h o l z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur